

Persistenter Identifier: 1569907460851_1979
Titel: Promotionsordnung
Ort: Stuttgart
Datierung: 1979
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/1/

Abschnitt: § 9 Veröffentlichung der Dissertation
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/12/LOG_0015/

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Ist die Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuß unter Mitteilung des Ergebnisses beim Rektor den Antrag, dem Bewerber den Grad eines Doktor-Ingenieurs, eines Doktors der Naturwissenschaften, eines Doktors der Philosophie bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu verleihen.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note der Dissertation oder die Note für die mündliche Prüfung „nicht bestanden“ lautet.

(7) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten, zu einer Wiederholung melden. Will der Bewerber mit derselben Dissertation promovieren, so muß er sich innerhalb eines Jahres anmelden. Dies ist jedoch im Falle einer nach § 6 Abs. 4 Ziff. 3 abgelehnten Dissertation ausgeschlossen.

Für Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt der Bewerber dem Hauptberichter ein Exemplar des Manuskripts seiner Dissertation, in dem etwaige während des Prüfungsverfahrens dem Bewerber auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Hauptberichter behält das bei ihm eingereichte Exemplar in Verwahrung.

(2) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, indem er neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar folgende Exemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

a) 150 Exemplare
in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder

b) 6 Sonderdrucke,
wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,

oder

c) 30 Exemplare,
wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

oder

d) 3 Exemplare
in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Bewerber der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Am Schluß der Abhandlung ist der Lebenslauf des Verfassers anzufügen (höchstens eine Seite). Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines

Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek eingereicht sein. Versäumt der Bewerber durch sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der zuständige Promotionsausschuß kann in besonderen Fällen die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrags des Bewerbers ausnahmsweise verlängern.

(4) Nach Eingang der Pflichtexemplare bei der Bibliothek übersendet diese vier Exemplare, mit dem Datum des Eingangs versehen, dem Hauptberichter. Dieser prüft die Richtigkeit des Druckexemplars anhand des bei ihm liegenden Manuskripts und übersendet ein Exemplar mit seiner Zustimmung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

Dieser gibt durch Schreiben an die Bibliothek die gedruckte Dissertation frei und bestätigt dem Rektoramt die form- und termingerechte Ablieferung der Pflichtexemplare. Das Original nebst drei Druckexemplaren behält der Hauptberichter. Ein Druckexemplar behält die Fakultät.

§ 10 Doktordiplom

(1) Das in deutscher Sprache abgefaßte Doktordiplom erhält das Datum des Tages der mündlichen Prüfung.

Es wird vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es enthält das Gesamturteil und auf Beschluß des Promotionsausschusses die beiden anderen Noten.

(2) Das Doktordiplom wird dem Bewerber ausgehändigt, sobald der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Rektoramt die in § 9 erläuterte Bestätigung geschickt hat. Erscheint der volle Wortlaut der Dissertation als Monographie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so kann mit Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses das Doktordiplom dem Bewerber ausgehändigt werden, wenn eine verbindliche schriftliche Zusage eines Verlags bzw. einer Schriftleitung darüber vorliegt, daß die Dissertation binnen einer bestimmten vom Promotionsausschuß gebilligten Frist veröffentlicht wird.

(3) Erst die Aushändigung des Diploms berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades wird der Ortspolizeibehörde, die für den Wohnort des Bewerbers zuständig ist, durch das Rektoramt angezeigt.

§ 11 Täuschung

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der zuständige Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 12 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch den Promotionsausschuß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.